

SATZUNG

der Stadt Tübingen über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung Sanierungsgebiets „Lustnau Süd“ in Tübingen

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Juli 2021 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Lustnau Süd“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Lustnau Süd“

Die vom Gemeinderat am 16.11.2009 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Lustnau Süd“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 28.11.2009, sowie die

1. Änderung der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 17.05.2010 beschlossen und am 22.05.2010 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,

werden aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan vom 07. Mai 2021 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet und flächendeckend schraffiert. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ausgefertigt

Tübingen, den

Cord Soehlke
Erster Bürgermeister

